

Fonds: ESF Prüfpfadbogen**Aktion 22.09asz06.05.0. Örtliches Teilhabemanagement****Inkraftsetzung** Gültig ab: 03.03.2015 (Genehmigung durch BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)**Teil A – Angaben zur Aktion****1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt vom ...

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MS	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Referat	31	Menschen mit Behinderungen, Sozialhilfe, Gesellschaftliche Teilhabe

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Bei den Projekten handelt es sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEU-Vertrag.

Die Regeln der De-minimis-Beihilfen finden keine Anwendung, da das Projekt des örtlichen Teilhabemanagements keine Unternehmensförderung vorsieht. Die Aktion Örtliches Teilhabemanagement richtet sich an die Landkreise und kreisfreien Städte. Wettbewerbsverfälschungen und Handelsbeeinträchtigungen werden ausgeschlossen. Eine Notifizierung ist nicht erforderlich, da es sich um keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107, Abs. 1 AEUV handelt.

a) keine Notifizierung erforderlich,

Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (bitte genau angeben): Artikel und Beihilfennummer, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): ..., Begründung siehe Anlage B
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben):

b) Notifizierung erforderlich,

- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr: _____
Genehmigungszeitraum bis: _____
- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

4. Beschreibung der Aktion

Stand: 04.07.16

Im Handlungsfeld Örtliches Teilhabemanagement sollen vor Ort auf kommunaler Ebene Manager/innen tätig werden, die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen aktiv fördern und die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums unterstützen. Sie wirken in den Landkreisen und kreisfreien Städten an der individuellen Teilhabeplanung und der Erstellung kommunaler Aktionspläne mit, geben Hinweise auf grundlegende Teilhabebarrrieren und Inklusionsdefizite und wirken über verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sie eingesetzt sind, auf der Ebene der Bewusstseinsbildung. Teilhabemanager/innen agieren als Schnittstelle zwischen den Leistungsträgern und den Menschen mit Behinderungen innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts. Die Zielgruppe des Programms sind alle Menschen mit Beeinträchtigungen (20 % der Bevölkerung mit steigender Tendenz u. a. aufgrund des demografischen Wandels).

Die Aufgabe der Teilhabemanager/innen ist auf zwei Ebenen angesiedelt:

- (1) Die Teilhabemanager/innen sollen individuell und fallbezogen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Nutzung der eigenen Ressourcen und der Ressourcen des sozialen Umfelds anregen. Indem sie Menschen mit Beeinträchtigungen darin unterstützen, den Sozialraum selbstbestimmt zu nutzen, ermöglichen sie deren umfassende gesellschaftliche Teilhabe.
- (2) Die Teilhabemanager/innen arbeiten an der Umsetzung der Idee eines „inklusive Gemeinwesens“ unter den spezifischen Bedingungen vor Ort mit. Grundlage ihrer Tätigkeit ist die Beurteilung der Teilhabebedingungen vor Ort in allen Lebensbereichen. Die Teilhabemanager/innen analysieren die örtlichen Strukturen und Teilhabeangebote der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sie tätig sind, und ermitteln Inklusionsdefizite und Teilhabebarrrieren auf den verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen. Diese erkannten Problemlagen und Defizite und die fallbezogenen Erfahrungen bilden die Grundlage für die Entwicklung von konkreten Maßnahmen und – perspektivisch – Lokalen Aktionsplänen, die eine umfassende Teilhabe aller Menschen ermöglichen sollen.

Zu diesen Maßnahmen auf der Ebene der individuellen Betreuung gehören:

- die Entwicklung von kleinräumigen Teilhabeplanungen (Feststellung der Teilhabebarrrieren am Ort und im Quartier, Vorschläge von Maßnahmen zur Überwindung der Teilhabebarrrieren sowie Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen);
- die Konzeptionierung von Maßnahmen zur Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in allen Bereichen des Lebens in der Gesellschaft einschließlich der Schnittstellen.

Das Projekt ist beim Land Sachsen-Anhalt angesiedelt. Das Land ermöglicht über die Freigabe von finanziellen Mitteln die Einstellung von örtlichen Teilhabemanager/innen durch die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Teilhabemanager/innen sollen vorzugsweise Absolvent/innen rehabilitations-, heil- und pflegeaffiner Fachrichtungen sein.

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Seine normative Begründung leitet das örtliche Teilhabemanagement aus den Anforderungen der 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) ab. Die Konvention formuliert Inklusion und diskriminierungsfreie Teilhabe als zentrale Leitideen für staatliche Planungsprozesse und gesellschaftliches Handeln. Die Umsetzung der in der UN-BRK formulierten Ziele erfordert eine barrierefreie kommunale Infrastruktur und wohnortnahe Angebote der Teilhabesicherung. Damit ist die Umsetzung der Ziele der UN-BRK geknüpft an die Schaffung eines inklusiven Gemeinwesens entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Bedingungen, zu der ein örtliches Teilhabemanagement einen wichtigen Beitrag leisten soll. Aus fachlicher Sicht werden auch von der europäischen Ebene gemeindeintegrierte Unterstützungsformen (community living) angestrebt. Darüber hinaus ist mit Blick auf die demografische Entwicklung und die steigenden Anteile pflegebedürftiger und behinderter Menschen der Ausbau des örtlichen Teilhabemanagements eine zentrale Aufgabe.

Stand: 04.07.16

Sachsen-Anhalt weist eine im Ländervergleich hohe Quote an stationärer und teilstationärer Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen auf. Durch den Aufbau eines örtlichen Teilhabemanagements sollen Menschen mit Beeinträchtigungen das vollständig selbstbestimmte und unabhängige Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Von der Aktion sind Menschen mit Beeinträchtigungen und besonderem Unterstützungsbedarf betroffen. Eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen ist weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht gegeben.

Spezifische Förderziele

Die Inklusions- und Teilhabeziele der UN-Behindertenrechtskonvention erfordern wohnortnahe Alternativen der Teilhabesicherung. Die Förderung zielt darauf ab, Menschen mit Beeinträchtigungen die umfassende gesellschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe durch die Schaffung eines inklusiven Sozialraums zu ermöglichen.

Konkret sollen (mindestens) zwei Teilhabemanager/innen pro Jahr und Landkreis bzw. kreisfreier Stadt Barrieren und Inklusionsdefizite der kommunalen Infrastruktur identifizieren und spezifische Konzepte zu deren Beseitigung entwickeln. Die Teilhabemanager/innen sind mit der Entwicklung und Begleitung der Organisation und Umsetzung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in ihrem Sozialraum betraut. Die Umsetzung selbst ist nicht Fördergegenstand.

Die ESF-Mittel werden eingesetzt, um Hemmnisse und Barrieren zu beseitigen, individuelle Ressourcen zu nutzen und Menschen mit Beeinträchtigungen ein selbstbestimmtes, unabhängiges Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die über die ESF-Mittel finanzierten Teilhabemanager/innen sollen

- die Stärkung von Würde, Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Eigeninitiative,
- die universelle Gestaltung aller örtlichen Teilhabeangebote (Bildung, Kultur, Freizeit, Arbeit, Sport, Verkehr, öffentlicher Raum usw.),
- den Ausbau kleinräumiger Wohn-, Teilhabe-, Begegnungs- und Betreuungsstrukturen,
- den Ausbau alternativer Wohnformen, Anpassung der Wohnungen, des Wohnumfeldes und der örtlichen Infrastruktur insgesamt und
- die Formulierung von Maßnahmen und Aktionsplänen zur nachhaltigen inklusiven Gestaltung des sozialen Umfelds sicherstellen.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

Stand: 04.07.16

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

 ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern: entfällt

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Die Aktion dient der Gewährleistung der umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen über die Beseitigung von Inklusionsdefiziten und die Herstellung von Barrierefreiheit. Sie ist somit explizit auf die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gegenstand der Förderung sind fachlich qualifizierte und geeignete Teilhabemanager/innen, die Maßnahmen zur Sicherstellung der umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und besonderem Unterstützungsbedarf sowie Maßnahmen der Schaffung eines inklusiven Sozialraums entwickeln und begleiten. Die Umsetzung des Querschnittsziels und der spezifischen Ziele des OP erfolgt somit über die Einstellung von fachlich qualifizierten und geeigneten Teilhabemanager/innen.

Die Aktion richtet sich an die Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts.

Die Entwicklung und Umsetzung der Aktion erfolgt auf der Basis und unter Beachtung der nationalen und gemeinschaftlichen Regelungen.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung BA: 03.03.2015)

Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen des Selektionsverfahrens. Anträge für die erste Auswahlrunde müssen bis spätestens drei Monate nach Programmbeginn gestellt werden. Für die zweite Auswahlrunde müssen Anträge bis spätestens sechs Monate nach Programmbeginn eingereicht werden. Danach gilt jeweils der erste Werktag im Quartal als Stichtag zur Antragstellung.

Auf der Grundlage der von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten eingereichten Gesamtkonzepte erfolgt die Selektion anhand folgender Kriterien:

- Qualität der Konzeption des Projekts
- Darstellung der Methodik
- Darstellung des Arbeits- und Zeitplans
- Grad der Berücksichtigung der ausgeschriebenen Themenstellung
 1. Entwicklung der örtlichen und individuellen Teilhabeplanung
 2. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Gestaltung des inklusiven Sozialraums
- Grad der Darstellung der erwarteten Ergebnisse/Ex-ante-Bewertung
- Berücksichtigung der lokalen Erfordernisse bei der räumlichen Ansiedlung des Projektes
- Beitrag zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung vor Ort im Sinne der Inklusion.

Stand: 04.07.16

Ziel ist eine flächendeckende Erfassung und gleichmäßige Verteilung von Projekten auf alle Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts. Nicht vergebene Plätze können zeitlich befristet paritätisch an Landkreise und kreisfreie Städte vergeben werden, für die bereits Anträge bewilligt worden sind.

6. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die Ausgaben für den Arbeitnehmerbruttolohn, zuzüglich der gesetzlichen Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, notwendige Fahrtkosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz und Ausgaben für Veranstaltungen und Workshops, die unmittelbar durch das Projekt entstehen und zur Projektdurchführung erforderlich sowie dem Projekt direkt zuzuordnen sind.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

10. Art und Höhe der Förderung

Es liegt eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien) vor. Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung.

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Entfällt

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt

2. Beratung und Antragsvorprüfung: MS, Ref. 31
 (Einrichtung/Behörde) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA), Ref. 302

Beratung: MS, Ref. 31: Konzept
 LVwA, Ref. 302: Förderantrag, antragsbegleitende Kalkulation

Form der Antragstellung: Antragstellung entsprechend den Vorgaben des LVwA, Referat 302 mittels Vordrucken für den Antrag und die antragsbegründenden Unterlagen.

Antrag-/ Angebot annehmende Stelle: LVwA, Ref. 302

3. Zulässigkeitsprüfung LVwA, Ref. 302

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität gemäß der Richtlinie (Antragsberechtigung/Zulässigkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit.

Ggf. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn prüfen und erteilen.

Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan des LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung: LVwA, Ref. 302

Stand: 04.07.16

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.).</p> <p>Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags und der vorliegenden Stellungnahme von MS wird ein Prüfvermerk zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan des LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p>
Stellungnahme/Votum Dritter:	MS, Ref. 31: Prüfung des Antrags auf Berücksichtigung der in der Förderrichtlinie dargestellten konzeptionellen Anforderungen
5. <u>Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:</u>	LVwA, Ref. 302
Bewilligende Stelle:	LVwA, Ref. 302
Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>Auf der Grundlage des Prüfvermerkes gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid erstellt. Der Bescheid wird im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan des LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p>
Information des Begünstigten, des Vertragspartners:	Postalische Übersendung des Zuwendungsbescheides und entsprechender Anlagen an den Begünstigten mittels einfachen Briefes.
6. <u>Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	<p>Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.</p> <p>LVwA, Ref. 302</p>
Datenbank:	efREporter3 (Direkterfassung) und HAMISSA

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

LVwA Sachsen-Anhalt, Ref. 302

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Formblatt zum Mittelabruf mit Erklärung für den Bedarf der nächsten zwei Monate unter Bezugnahme auf den betreffenden Zuwendungsbescheid.

Mittelabruf erfolgt mit begründenden Unterlagen entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen sowie mit Erklärung für den Bedarf der nächsten zwei Monate.

Ab dem zweiten Mittelabruf sind die Belege beizufügen, die geeignet sind, die zweckentsprechende Verwendung der zuvor abgerufenen Mittel nachzuweisen (Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise im Original).

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung erfolgt formlos.

Bei Rückforderung erhält Begünstigter einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Mittelabruf/ mit Anlagen ein.

Prüfung des ersten Mittelabrufs auf die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids sowie die Übereinstimmung von Art und Zeitpunkt der Ausgaben mit den Inhalten des Zuwendungsbescheids, auf Grundlage der LHO und der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Bei weiteren Mittelabforderungen: sachliche und rechnerische Prüfung der zahlungsbegründenden Unterlagen (u. a. auch Einhaltung der Vergabebestimmungen), Ermittlung des Auszahlungsbetrages und Dokumentation in einem Prüfvermerk

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise werden gekennzeichnet.

Es können Teilzahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden.

Nicht verbrauchte Teilbeträge werden sofort verrechnet bzw. sofern sie nicht für fällige Zahlungen innerhalb der nächsten zwei Monate notwendig sind, sofort zurückgefordert.

Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Ge-

Stand: 04.07.16

 schäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungs-
 vorbehaltskatalog Referat 302.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

 2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

LVwA, Ref. 302

 Ausgabenbeleg der anordnenden
 Stelle:

 HAMISSA-Auszahlungsanordnung und Erfas-
 sungsbeleg für Fördermitteldatenbank efREporter3

 Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

 Buchung und Anordnung der Auszahlung bzw.
 Annahme auf Grundlage des Prüfvermerks nach
 dem Vier-Augen-Prinzip im System HAMISSA
 Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Ge-
 schäftsverteilungsplan des LVwA sowie Zeich-
 nungsvorbehaltskatalog Referat 302.

zahlende oder annehmende Stelle:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Zahlungsweise

 Auszahlung erfolgt per Überweisung an den Be-
 günstigten.

 Rückzahlung erfolgt per Überweisung durch den
 Begünstigten.

 3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

 Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im
 Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei
 Dataport dokumentiert.

LVwA, Ref. 302

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung) und HAMISSA

 4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle:

MS, Referat 31

Arbeitsweise: Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich der Liste der zugehörigen Vorhaben. Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Ref. 302 die Daten der übersandten Liste (Stichprobe) und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt MS, Ref. 31 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabenbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. <u>Vorhabenbegleitung /</u>
<u>Vor-Ort-Überprüfung:</u> | LVwA, Ref. 302
MS, Referat 31 |
|---|----------------------------------|

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>LVwA, Ref. 302 führt regelmäßige Risikobewertungen durch, sowohl bei Bewilligung als auch in der Folgezeit (i.d.R. jährlich)</p> <p>Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen durch Sachbearbeiter/innen des LVwA, Ref. 302 auf der Grundlage der für das ausgewählte Projekt vorgenommenen Risikoanalyse sowie bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten. Ergebnisse werden im Prüfprotokoll dokumentiert und ggf. nachverfolgt. Unter Beachtung des Erlasses der EU-VB in der jeweils gültigen Fassung wird dabei insbesondere geprüft, ob die mit EU-Mitteln finanzierten Vorhaben im Einklang mit gemeinschaftlichen und mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften realisiert wurden und dem Gebot wirtschaftlicher Haushaltsführung Genüge getan wurde.</p> <p>Bei den Vor-Ort-Überprüfungen wird der Erfolg der Maßnahme auf der Basis der unter 2. in der Förderrichtlinie benannten Kriterien zur Stärkung der kommunalen Strukturen und der Teilhabe geprüft.</p> <p>Das Prüfergebnis wird dokumentiert und ist Bestandteil der Förderakte.</p> <p>Das Prüfergebnis der Vor-Ort-Überprüfungen wird in der Fördermitteldatenbank efREporter3 dokumentiert.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan des LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	---

2. Prüfung von Zwischenverwendungs-
nachweisen (ZVN) bzw. abschließenden
Verwendungsnachweisen (VN), sonstige
Berichte für den Vorhabenabschluss:

LVwA, Ref. 302

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Der Verwendungsnachweis ist vom Begünstigten gemäß Pkt. 6.6.2 der Richtlinie innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes schriftlich und in elektronischer Form bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises entfällt.

Prüfung des VN (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.). Es werden ausschließlich Originalbelege geprüft; digitale/elektronische Belege sind nicht zugelassen.

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die erforderliche Prüftiefe bereits durch Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen erreicht wurde.

Es wird ein Prüfvermerk gemäß VV Nr. 11.2 zu § 44 LHO erstellt.

Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan des LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen: LVwA, Ref. 302
 MS Referat 31 ggü. externen Prüfstellen
- Arbeitsweise Kompetenzregelung /
 Mitwirkung: Auswertung der Prüffeststellungen in Zusammen-
 arbeit der beteiligten Stellen und ggf. Stellung-
 nahme an die prüfende Stelle. Beantwortung von
 Prüfungsmittelungen und ggf. Anpassung der ge-
 tätigten Ausgaben.
- Im Ergebnis von Prüffeststellungen wird ggf. ein
 Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid
 erstellt.
- Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Be-
 scheid (ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknah-
 me) bzw. ein abschließendes Schluss Schreiben
 zur Entlastung erstellt.
- Der/das erstellte Bescheid/Schreiben wird auf dem
 Postweg an den Begünstigten übersandt.
- Zurückgeforderte Beträge einschließlich Zinsforde-
 rungen werden vom LVwA, Ref. 302 dokumentiert
 und der Zahlungseingang überwacht.
- Entsprechend „Leitfaden des Landes Sachsen-
 Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“
 werden auftretende Unregelmäßigkeiten erfasst, in
 der Förderakte dokumentiert und den festgelegten
 Stellen gemeldet.
- Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Ge-
 schäftsverteilungsplan des LVwA sowie Zeich-
 nungsvorbehaltskatalog Referat 302.
- Die Erstellung der Bescheide/Schreiben erfolgt im
 Vier-Augen-Prinzip.
5. Datenerfassung für die Pro-
 grammabrechnung: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im
 Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei
 Dataport dokumentiert.
- LVwA, Ref. 302
- Datenbank: efREporter3 (Direkterfassung) und HAMISSA

Teil E – Vorhabenbezogene Dokumentation

- Aufbewahrungspflicht LVwA, Ref. 302
 Begünstigte

Stand: 04.07.16

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

LVwA, Ref. 302 oder Archiv
Papierakte

Begünstigte: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen

Weitergehende Vorgaben zur Aufbewahrung von Unterlagen werden im Rahmen des Zuwendungsbescheids geregelt.